



# STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)  
[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

StRH VI - 1545069-2022

Vereinigte Bühnen Wien GmbH,  
Sicherheitstechnische Prüfung  
des Raimundtheaters

## KURZFASSUNG

*Der Stadtrechnungshof Wien unterzog das Raimundtheater der Vereinigten Bühnen Wien GmbH einer sicherheitstechnischen Überprüfung. Die Veranstaltungsstätte wurde in den Jahren 2020 und 2021 generalsaniert. Die Arbeiten betrafen hauptsächlich die Neugestaltung des Publikumsbereichs.*

*Die Veranstaltungsstätte präsentierte sich in einem neuwertigen Zustand. Die publikumsfernen Bereiche sowie die technischen Einrichtungen vermittelten einen gepflegten und gut betreuten Zustand. Letzterer untermauerte das Bild, dass sich aus der stichprobenartigen Einsichtnahme in die technische Dokumentation ergab. Die technischen Einrichtungen und Anlagen wurden regelmäßig gewartet und geprüft.*

*Die Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien betrafen im Wesentlichen Ergänzungen bei der Dokumentation. Die Behebung von Mängeln wäre schriftlich festzuhalten. Technische Befunde sollten im Sinn der Qualitätssicherung nachweislich durch die Veranstaltungsstätte zur Kenntnis genommen werden. Im Besonderen wären Mängelfeststellungen, die durch externe Prüforgane vorgenommen werden, in einer Form zu dokumentieren, sodass eine Nachvollziehbarkeit gegeben ist.*

*Ferner waren Empfehlungen zum baulichen und organisatorischen Brandschutz sowie zur elektrischen Anlage auszusprechen. Schäden an den Feuermauern der benachbarten Grundstücke wären im Eigenbereich beheben zu lassen und den Eigentümern der Nachbarliegenschaft zu melden.*

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog das Raimundtheater der Vereinigten Bühnen Wien GmbH nach dem Umbau einer sicherheitstechnischen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien .....	9
1.1 Prüfungsgegenstand .....	9
1.2 Prüfungszeitraum .....	9
1.3 Prüfungshandlungen .....	10
1.4 Prüfungsbefugnis .....	10
1.5 Vorberichte .....	10
2. Allgemeines .....	10
3. Gesetzliche Grundlagen .....	11
3.1 Wiener Veranstaltungsgesetz .....	11
3.2 Wiener Veranstaltungsstättengesetz .....	12
3.3 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 - Wr. VG .....	13
3.4 Sonstige rechtliche Grundlagen .....	13
4. Technische Grundlagen .....	14
5. Besondere rechtliche Grundlagen für das Raimundtheater .....	14
6. Beschreibung der Veranstaltungsstätte .....	15
7. Umfang des Sanierungsprojektes .....	16
8. Brandschutz.....	17
8.1 Brandmeldeanlage - BMA.....	18
8.2 Kurtine.....	19
8.3 Rauch- und Wärmeabzugsanlage .....	20
8.4 Brandschutzklappen .....	20

8.5 Feuerschutzvorhänge .....	21
8.6 Feuerschutztüren, Feuerschutztore und Brandschutzverglasungen .....	22
8.7 Wandhydranten .....	22
8.8 Handfeuerlöscher .....	23
9. Lüftung .....	23
10. Elektrische Anlage, Sicherheitsstromversorgung, Sicherheitsbeleuchtung .....	24
10.1 Erstprüfung .....	24
10.2 Bestätigungen über die korrekte Ausführung .....	25
10.3 Sicherheitsbeleuchtung .....	26
11. Blitzschutz .....	27
12. Aufzüge .....	27
13. Arbeitsmittel .....	29
13.1 Allgemeines .....	29
13.2 Dokumentation .....	30
14. Kälteanlagen .....	32
15. Sonstige Anlagen .....	33
15.1 Sprühbefeuchtung .....	33
15.2 Fettabscheider .....	34
15.3 Druckluftkompressor .....	34
16. Begehung bzw. augenscheinliche Wahrnehmungen .....	35
16.1 Veranstaltungsstätte .....	35
16.2 Benachbarte Liegenschaften .....	40
17. Zusammenfassung der Empfehlungen .....	41

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Raimundtheaters .....	11
Abbildung 2: Ungesichert abgestellter Handfeuerlöscher .....	36
Abbildung 3: Anschlussleitung .....	37
Abbildung 4: Aufputzschalter .....	38

Abbildung 5: Niederspannungsraum .....	38
Abbildung 6: Schäden an der Feuermauer .....	40
Abbildung 7: Schäden an der Feuermauer .....	41

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
AM-VO.....	Arbeitsmittel-Verordnung
ASchG.....	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
AStV.....	Arbeitsstättenverordnung
BMA.....	Brandmeldeanlage
bzgl. ....	bezüglich
bzw. ....	beziehungsweise
ca.....	circa
CEE.....	Commission on the Rules for the Approval of the Electrical Equipment
EDV.....	elektronische Datenverarbeitung
EG.....	Europäische Gemeinschaft
EG-RL .....	Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft
etc. ....	et cetera
ETG 1992.....	Elektrotechnikgesetz 1992
ETV 2002.....	Elektrotechnikverordnung 2002
EU.....	Europäische Union
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.R.....	in der Regel
i.V.m.....	in Verbindung mit
inkl. ....	inklusive
kg .....	Kilogramm
lt. ....	laut

MA .....	Magistratsabteilung
Mio. EUR .....	Millionen Euro
Nr. ....	Nummer
o.a. ....	oben angeführt
o.ä. ....	oder ähnliches
OIB .....	Österreichisches Institut für Bautechnik
ÖNORM EN .....	Europäische Norm im Status einer Österreichischen Norm
ÖNORM.....	Österreichische Norm
ÖVE.....	Österreichischer Verband für Elektrotechnik
s. ....	siehe
TRVB.....	Technische Richtlinie für Vorbeugenden Brandschutz
TÜV.....	Technischer Überwachungsverein
u.a. ....	unter anderem
U-Bahn.....	Untergrundbahn
usw.....	und so weiter
VIP.....	very important person
WC .....	Water Closet
Wr. VG.....	Wiener Veranstaltungsgesetz 2020
z.B. ....	zum Beispiel
z.T.....	zum Teil

## GLOSSAR

### Brandrauchabsaugungsanlage

Mit einer Brandrauchabsaugungsanlage bzw. Rauch- und Wärmeabzugsanlage wird aus dem Brandabschnitt so viel Rauch und Wärme abgesaugt, dass keine völlige Verqualmung eintritt und die thermische Belastung der Gebäudekonstruktion durch das Nachströmen kühlerer Zuluft reduziert wird.

### Brandschutzklappen

Brandschutzklappen werden zwischen Brandabschnitten in Wände und Decken eingebaut. Im Normalbetrieb ist die Brandschutzklappe geöffnet, um den Luftdurchlass zu ermöglichen. Sie schließt im Brandfall automatisch und verhindert somit die Ausbreitung von Feuer und Rauch.

### Bühnenwagen

Mit einem Bühnenwagen kann das gesamte Bühnenbild transportiert werden, z.B. um es nach hinten oder zur Seite wegzufahren.

### Feuerschutzvorhang

Ein Feuerschutzvorhang ist ein brandschutztechnisches Einbauelement mit textiler Struktur und einem zertifizierten Feuerwiderstand. Eingesetzt wird dieses Element, um betriebsbedingte Öffnungen zwischen 2 unterschiedlichen Brandabschnitten im Brandfall automatisch zu verschließen.

### Hinterbühne

Dies ist der Bereich hinter der Spielfläche und der Kulisse, welcher für die Zuschauenden nicht einsehbar ist. Er dient z.B. als Lager- und Manipulationsfläche während des Spielbetriebs.

### Kurtine

Die Kurtine ist der formfeste Brandschutzvorhang, welcher das Bühnenhaus vom Zuschauerhaus brandhemmend abschließt („eiserner Vorhang“).

### Prospekt

Der Prospekt ist eine bemalte Fläche aus Stoff, die z.B. den Hintergrund einer Szene bildet. Der Prospekt kann auf einen Rahmen gespannt oder an einem Zug befestigt sein.

### Prospektlatte

Eine Prospektlatte ist eine Laststange in Bühnenbreite, an der z.B. Kulissen angehängt und damit bewegt werden können.

### Radlboden

Radlboden ist die objektspezifische Bezeichnung für den Schnürboden, eine Ebene bzw. einen Raum über der Bühne, in dem sich Vorrichtungen zum Heben und Senken von Prospekten oder Kulissen befinden.

### Rauchklappen

Die Rauchklappen sorgen im Brandfall für einen effektiven Rauchabzug.

### Unterbühne

In der Unterbühne befindet sich die sogenannte Untermaschinerie. Das ist die Technik für die Drehbühne, Hubpodien etc.

### Wandelgang

Als Wandelgang wird ein langer, breiter Gang zum Promenieren bezeichnet.

### Wandhydrant

Wandhydranten sind in Gebäuden installierte Wasserentnahmestellen, die zur Brandbekämpfung vorgesehen sind. Versorgt werden Wandhydranten über eine unter Druck stehende „nasse“ oder „trockene“ Steigleitung.

### Zug

Der Zug besteht aus einem Antrieb und der Prospektlatte, die an mehreren Drahtseilen nach oben abgehängt ist. Diese Drahtseile werden über Rollen zum Antrieb geführt.

## PRÜFUNGSERGEBNIS

### **1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien**

#### **1.1 Prüfungsgegenstand**

Gegenstand dieser Prüfung war die stichprobenartige Prüfung des Zustands und der Betreuung sicherheitsrelevanter Anlagen, technischer Einrichtungen sowie die Wirksamkeit sicherheitsrelevanter Maßnahmen im Raimundtheater.

Den Schwerpunkt der gegenständlichen Einschau bildete der Status Quo nach der Sanierung des Gebäudes im Jahr 2021.

Finanzielle und wirtschaftliche Angelegenheiten waren keine Ziele dieser Prüfung, außer es bestand ein unmittelbarer Zusammenhang zu Aspekten der Sicherheit.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Behörden und Kommunaltechnik des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

#### **1.2 Prüfungszeitraum**

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im 4. Quartal des Jahres 2021 und im 1. Quartal des Jahres 2022. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand in der 3. Novemberwoche des Jahres 2021 statt. Die Schlussbesprechung wurde in der 3. Maiwoche des Jahres 2022 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2017 bis 2021, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

### **1.3 Prüfungshandlungen**

Die Prüfungshandlungen umfassten die Einschau in den veranstaltungsrechtlichen und den baurechtlichen Bewilligungsakt sowie eine Überprüfung des genehmigten Konsenses. Des Weiteren wurde die Dokumentation über die Wartung und Prüfung technischer Anlagen stichprobenweise eingesehen, Interviews mit zuständigen Mitarbeitenden geführt sowie Begehungen der Veranstaltungsstätte vorgenommen.

### **1.4 Prüfungsbefugnis**

Die Prüfungsbefugnis für diese Sicherheitsprüfung ist in § 73c i.V.m. § 73 b Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

### **1.5 Vorberichte**

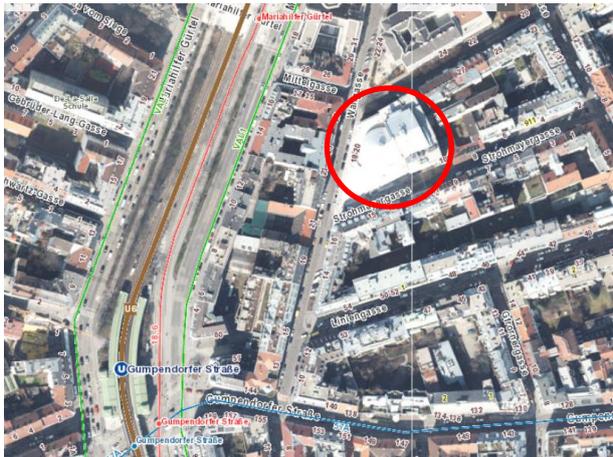
Zum gegenständlichen Prüfungsthema lagen dem Stadtrechnungshof Wien für die vergangenen 10 Jahre keine relevanten Prüfungsberichte vor.

## **2. Allgemeines**

Das Raimundtheater, benannt nach dem österreichischen Dramatiker Ferdinand Raimund, wurde im Jahr 1893 gegründet und am 28. November 1893 eröffnet. Eine 1. Generalsanierung erfolgte in den Jahren 1984 und 1985. Seit dem Jahr 1987 wird es durch die Vereinigten Bühnen Wien GmbH geführt, wie auch das Theater an der Wien und das Ronacher.

Die Veranstaltungsstätte befindet sich in der Wallgasse 18 - 20 im 6. Wiener Gemeindebezirk. Sie ist öffentlich mit der U-Bahn-Linie 6 (Station Gumpendorfer Straße) sowie mit den Straßenbahnlinien 6 und 18 (Stationen Gumpendorfer Straße bzw. Mariahilfer Gürtel) erreichbar.

Abbildung 1: Lage des Raimundtheaters



Quelle: ViennaGIS

Der Kulturausschuss des Wiener Gemeinderates beschloss im März 2018 für die Sanierung des Theaters einen Betrag von 12,76 Mio. EUR bereitzustellen. Im Zeitraum vom Juli 2019 bis zum Mai 2021 wurde in weiterer Folge die Veranstaltungstätte general-saniert.

### 3. Gesetzliche Grundlagen

Im Betrachtungszeitraum der gegenständlichen Prüfung erfolgte eine tiefgreifende Veränderung im Veranstaltungsrecht. Das Wiener Veranstaltungsgesetz und das Wiener Veranstaltungstättengesetz traten per 30. November 2020 außer Kraft. Ab dem 1. Dezember 2020 galt das Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 - Wr. VG.

#### 3.1 Wiener Veranstaltungsgesetz

Wenngleich dieses Gesetz, wie bereits erwähnt, außer Kraft trat, bildete es die Grundlage für aufrechte Bewilligungsbescheide.

Diese Rechtsvorschrift normierte u.a. welche Veranstaltungen anmeldepflichtig bzw. genehmigungspflichtig waren und welche Voraussetzungen für natürliche und juristische Personen bestanden. Des Weiteren war darin festgelegt, dass eine Veranstaltungstätte geeignet sein muss und auf Antrag der bzw. des Veranstaltenden oder der

bzw. des Inhabenden einer Veranstaltungsstätte deren Eignung durch die Behörde per Bescheid festzustellen ist (Eignungsfeststellung).

Ferner sah dieses Gesetz die Möglichkeit vor, dass die Behörde, falls erforderlich, gesonderte Auflagen für technische Notwendigkeiten (z.B. für den Brandschutz) über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehend sowie Aufträge an die Veranstaltenden für die Sicherheit des Publikums (z.B. die zusätzliche Einbindung eines Securitydienstes) erteilen kann.

Im Gegensatz dazu bestand nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz für die Behörde jedoch auch die Möglichkeit, ausnahmsweise Erleichterungen von technischen Bestimmungen zu gewähren. Dies wurde angewendet, wenn sonst eine unverhältnismäßige Härte entstanden wäre und dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen auf andere Weise in gleichem oder erhöhtem Maß Rechnung getragen wurde.

### **3.2 Wiener Veranstaltungsstättengesetz**

In diesem ebenso außer Kraft getretenen Gesetz waren Mindestanforderungen betreffend die Lage, die Beschaffenheit, die Einrichtung und den Betrieb von Veranstaltungsstätten definiert, welche die Veranstaltungsstätten erfüllen mussten, um als geeignet im Sinn des Wiener Veranstaltungsgesetzes gelten zu können. Bei diesen Mindestanforderungen handelte es sich z.B. um Durchgangsbreiten von Flucht- und Verkehrswegen, um Anforderungen an Materialien hinsichtlich deren Brennbarkeit sowie im Allgemeinen um Bestimmungen, welche die reibungslose und gefahrenminimierte Abhaltung von Veranstaltungen gewährleisten sollten.

Diese Rechtsvorschrift war u.a. in allgemeine Bestimmungen für Veranstaltungsstätten sowie in besondere Bestimmungen gegliedert. In den Abschnitten für besondere Bestimmungen waren die Anforderungen an im Gesetz näher definierte Arten von Veranstaltungsstätten, wie z.B. Volltheater, Saaltheater, Zirkusanlagen etc. festgelegt.

### **3.3 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 - Wr. VG**

Seit dem 1. Dezember 2020 ist diese Rechtsvorschrift in Kraft und enthält sowohl formale als auch technische Erfordernisse. So nimmt das Gesetz eine Einteilung in anmelde- oder anzeigepflichtige Veranstaltungen vor. Des Weiteren sind die Voraussetzungen und Verpflichtungen der Veranstalterin bzw. des Veranstalters geregelt. Für die anmeldepflichtigen Veranstaltungen legt das Gesetz die Verfahrensarten, eine Eignungsfeststellung sowie besondere Bestimmungen (z.B. zu den Themen Lärmschutz, Sperrzeiten etc.) fest.

Bezüglich der Überprüfung und Überwachung sieht das Gesetz Kontrollmaßnahmen der Behörden vor. Erstmals auf der Grundlage dieses Gesetzes ist auch eine Verpflichtung zur eigenständigen Überprüfung durch die Inhaberin bzw. den Inhaber einer auf Dauer bewilligten Veranstaltungsstätte mit einem Fassungsraum von 500 und mehr Besucherinnen bzw. Besucher in einem mindestens 5-jährigen Intervall verankert.

Hinsichtlich der technischen Sicherheit nennt diese Rechtsvorschrift u.a. den Stand der Technik als Mindestanforderung. Darüber hinaus kann die Behörde Ausnahmen vom Stand der Technik unter dem Aspekt der Gewährleistung der Schutzinteressen auf begründeten Antrag zulassen.

Für sogenannte Großveranstaltungen mit mehreren 1.000 Besuchenden sind übergeordnete Konzepte auszuarbeiten, die vom Veranstaltenden vorweg zur Bewilligung der Veranstaltung beizubringen sind. Demgemäß ist bei einer Veranstaltung mit mehr als 5.000 Besucherinnen bzw. Besuchern ein spezielles Sicherheitskonzept mit Mindestinhalten, wie z.B. einer Gefährdungsanalyse und einer Risikobeurteilung samt entsprechenden Maßnahmen, Organisation der Einsatzorganisationen sowie der Kommunikation oder Alarm-, Räumungs- und Evakuierungspläne gefordert.

### **3.4 Sonstige rechtliche Grundlagen**

Neben den angeführten veranstaltungsrechtlichen Grundlagen waren weitere Gesetze, wie beispielsweise das ASchG und das ETG 1992 sowie hiezu erlassene Verordnungen wie z.B. die AM-VO, die AStV und die ETV 2002 zu berücksichtigen.

#### **4. Technische Grundlagen**

Relevante Normen und Richtlinien waren ebenso für die Erhebung des Soll-Zustandes im Rahmen der gegenständlichen Prüfung von Bedeutung, insbesondere wenn diese durch ein Gesetz oder die veranstaltungsrechtlichen Bescheide für verpflichtend einzuhalten erklärt wurden. Beispiele dafür sind die TRVBs, die OIB-Richtlinien sowie elektrotechnische Normen, wie z.B. die ÖVE/ÖNORM E 8002 für die Errichtung und den Betrieb von Starkstromanlagen und der Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen sowie andere österreichische oder europäische Normenwerke.

#### **5. Besondere rechtliche Grundlagen für das Raimundtheater**

Die Basis für die gegenständliche Prüfung bildete der genehmigte Konsens für das Raimundtheater. Dieser wurde durch die Einschau in den Bewilligungsakt bei der veranstaltungsrechtlichen Behörde, der MA 36 - Gewerbetchnik, Feuerpolizei und Veranstaltungen, und insbesondere durch Einsichtnahme in den Bescheid über die Eignungsfeststellung eruiert. Darüber hinaus wurde auch die aktuelle baurechtliche Bewilligung eingesehen.

Folgende weitere Unterlagen für das Raimundtheater bildeten eine Grundlage für die gegenständliche Prüfung und wurden stichprobenweise eingesehen.

- Brandschutzbuch, Brandschutzpläne,
- Überprüfungsberichte über die elektrische Anlage inkl. Sicherheitsbeleuchtung und die Blitzschutzanlage,
- Aufzugsbücher,
- Prüfbefunde über kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten, kraftbetriebene Türen und Tore etc.,
- Prüfbücher für Kälteanlagen,
- Inbetriebnahmeprotokolle bzw. Abnahmeprüfungen sowie
- Wartungsberichte.

## **6. Beschreibung der Veranstaltungsstätte**

Der behördlich bewilligte Fassungsraum des Raimundtheaters betrug lt. der veranstaltungsrechtlichen Genehmigung vom September 2019 maximal 1.434 Personen.

Die Veranstaltungsstätte besteht aus einem sogenannten Zuschauerhaus und einem Bühnenhaus. Die Hauptzugänge zum Zuschauerhaus sind zur Wallgasse gerichtet, durch Nebeneingänge in der Mittelgasse und der Strohmayergasse kann die Veranstaltungsstätte ebenso betreten werden. Des Weiteren stehen dem Personal Eingänge zum Bühnenhaus zur Verfügung. Über die Durchfahrt zwischen Mittelgasse und Strohmayergasse erfolgen Zu- und Abtransporte. Hiefür ist ein entsprechend dimensioniertes Tor am Bühnenhaus vorgesehen.

Das Innere der Veranstaltungsstätte wird für das Publikum über die Foyers, die sogenannten Wandelgänge, welche den Publikumsraum umgeben, Gänge, über Stiegen sowie über 2 Aufzüge erschlossen. Im publikumsfernen Bereich stehen für das Personal Gänge, Stiegen und ein Aufzug zur Verfügung.

Das Gebäude verfügt insgesamt über 9 Ebenen, in denen im Wesentlichen folgende Funktionen vorgesehen sind:

- Im 2. Kellergeschoß befinden sich Technikräume, Lagerflächen, die Unterbühne sowie Komponenten der Drehbühne.
- Das 1. Kellergeschoß beherbergt Technikräume, Lagerflächen, Sanitärräume, die Zentralgarderobe für das Publikum, den Orchestergraben und ebenso Komponenten der Drehbühne und der Bühnenwagen.
- Im Erdgeschoß des Zuschauerhauses, dessen Erschließungsebene, zugleich das Erdgeschoß des Bühnenhauses, befinden sich das Foyer, das Parkett, die Bühne, die Hinterbühne, Räume für die Darstellenden und das Personal. Darüber hinaus sind hier Flächen für die Gastronomie situiert.

- Im 1. Obergeschoß des Bühnenhauses befinden sich Logen, Sanitärbereiche und Garderoben für die Darstellenden.
- Die Publikumsplätze des 1. Ranges, Proberäume, die VIP-Lounge, Sanitärbereiche sowie Räume für Licht- und Tontechnik sind im 2. Obergeschoß des Bühnenhauses, situiert.
- Die Publikumsplätze des 2. Ranges, zugehörige Sanitärbereiche, Personal- und Büroräume bilden zugleich das 3. Obergeschoß des Bühnenhauses.
- Im 4. Obergeschoß des Bühnenhauses befindet sich die Kantine.
- Das 5. Obergeschoß des Bühnenhauses beherbergt den kleinen und den großen Ballettsaal, Dienst- und Personalräume, Werkstätten. Auf gleichem Niveau befindet sich der Dachboden des Zuschauerhauses.
- Der sogenannte Radlboden ist die höchste Ebene des Bühnenhauses des Raimundtheaters. Hier befinden sich z.B. die Prospektzüge sowie Teile der Veranstaltungstechnik.

## **7. Umfang des Sanierungsprojektes**

Mit dem Projekt der Sanierung und Modernisierung des Raimundtheaters verfolgten die Vereinigten Bühnen Wien GmbH folgende Ziele:

- Sanierung der baulichen Substanz, einschließlich Fassadensanierung, Dachsanierung sowie erforderliche Maßnahmen zur Trockenlegung der Fundamente.
- Sanierung und Modernisierung des Zuschauerhauses inkl. Neubestuhlung, Neuorganisation der Besucherströme, Modernisierung der WC-Anlagen sowie die Herstellung einer barrierefreien Situation durch den Einbau eines behindertengerechten Personenaufzuges.

- Sanierung und Modernisierung der haustechnischen Anlagen.
- Verbesserungen im Bühnenhaus durch Umorganisation des Bereichs der Portierloge sowie bei den Wasch- und Sanitäreinrichtungen.

Neben diesen im Vorfeld definierten Zielen konnten weitere Entwicklungen umgesetzt werden. Hier sind beispielsweise die Schaffung eines neuen Seiteneingangs und die neue Gestaltung des Vorplatzes zu nennen.

Sämtliche erforderlichen behördlichen Genehmigungsverfahren für dieses Projekt wurden von den Vereinigten Bühnen Wien GmbH beantragt. Die Begehung der MA 36 - Gewerbetchnik, Feuerpolizei und Veranstaltungen zur Änderung der Eignungsfeststellung wurde im Februar 2021 durchgeführt und diese mit Bescheid im Juni 2021 neuerlich festgestellt.

Der Umbau des Raimundtheaters wurde ebenfalls baubehördlich mit Bescheid vom Juli 2019 sowie weitere bauliche Änderungen mit Bescheid vom Jänner 2020 bewilligt. Die Fertigstellungsanzeige bei der MA 37 - Baupolizei wurde im Juni 2021 eingebracht, die beigebrachten Unterlagen wurden von der Baupolizei auf Vollständigkeit geprüft und zur Kenntnis genommen.

## **8. Brandschutz**

Im Zuge der baulichen Änderungen im Raimundtheater wurde auch das Brandschutzkonzept überarbeitet und an die neuen Anforderungen nach dem Umbau angepasst. Dieses Konzept hatte u.a. folgende Schutzziele zum Inhalt:

- Erhalt der Tragfähigkeit des Gebäudes im Brandfall über eine gewisse Zeit,
- Begrenzung der Entstehung bzw. Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Gebäudes,
- Begrenzung der Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Gebäude,
- Begrenzung der Gefährdung des öffentlichen Verkehrs durch Rauch,

- Gewährleistung der Evakuierung bzw. Rettung der im Gebäude aufhältigen Personen im Brandfall sowie
- Sicherheit der Lösch- und Rettungsmannschaften.

Zur Erreichung dieser Schutzziele wurden die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen ergriffen, Anlagen neu errichtet bzw. an den nunmehrigen Bestand angepasst.

### **8.1 Brandmeldeanlage - BMA**

Bereits vor dem Umbau war das Raimundtheater mit einer BMA mit Vollschutz gemäß TRVB S 123 ausgestattet. Die BMA wurde im Zuge der Umbauarbeiten entsprechend den neuen Gegebenheiten und Anforderungen adaptiert und erweitert.

Eine akkreditierte Prüf- und Inspektionsstelle überprüfte die BMA nach den Normen TRVB S 123, S 151, S 114 bzw. ÖNORMEN F 3000, F 3001, F 3031 und EN 54-2, und verfasste darüber im Juni 2021 einen ausführlichen Inspektionsbericht. Darin wurde festgehalten, dass die BMA entsprechend dem Brandschutzkonzept ausgeführt und betrieben wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien nahm darüber hinaus Einsicht in die Brandschutz- bzw. Kontrollbücher sowie in die Instandhaltungsprotokolle. Dabei wurde festgestellt, dass in dem Instandhaltungsprotokoll vom Dezember 2020 einige Mängel aufgelistet waren, die im Instandhaltungsprotokoll vom Dezember 2021 nicht mehr aufschienen. Über die konkrete Behebung dieser Mängel waren jedoch keine Aufzeichnungen vorhanden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Behebung von Mängeln in den Überprüfungsbefunden und -protokollen, Wartungs- und Prüfungsbüchern etc. nachweislich mit Datum und Unterschrift zu dokumentieren.

## 8.2 Kurtine

Wie jedes Volltheater gemäß Wiener Veranstaltungstättengesetz verfügte auch das Raimundtheater über eine Kurtine. Dies ist ein feuerhemmender rauchdichter Vorhang, welcher die Bühnenöffnung gegen den Zuschauerraum hin abtrennt.

Die Kurtine wird mittels eines motorischen Antriebs gehoben bzw. gesenkt. Des Weiteren verfügt sie über eine Notauslösevorrichtung, die im Gefahrenfall ein Absenken auch ohne Antrieb ermöglicht.

Die Kurtine wird aufgrund der Erfordernisse des Bühnenbetriebs, z.B. bei Proben, Umbauten usw., täglich mehrmals „gefahren“. Einmal im Monat wurde die Notauslösung durch eine beauftragte Fachfirma geprüft.

Die Einschau ergab, dass der Antrieb der Kurtine geändert und im April 2021 eine Abnahmeprüfung gemäß AM-VO durchgeführt wurde. Darüber hinaus belegten die zur Verfügung gestellten Unterlagen, dass die Kurtine vor der technischen Änderung bis zu 11-mal pro Jahr durch eine Fachfirma geprüft und die Forderung der AM-VO, mindestens eine Überprüfung pro Jahr, mehr als übererfüllt wurden. Das Wiener Veranstaltungsgesetz trifft zur Häufigkeit wiederkehrender Prüfungen der Kurtine keine Aussagen.

Wenngleich eine engmaschigere Kontrolle durch externe Prüfeinrichtungen grundsätzlich aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht ausgeschlossen ist, ergab sich nach der Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien kein zusätzlicher Sicherheitsgewinn, wodurch die hierfür anfallenden Kosten gerechtfertigt wären. In diesem Punkt wäre das Einvernehmen mit der zuständigen Behörde herzustellen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die bisher gelebte Praxis einer monatlichen Kontrolle durch eine externe Fachfirma hinsichtlich des Kosten-Nutzen-Verhältnisses neu zu bewerten und das Einvernehmen über eine allfällig geänderte Vorgehensweise mit der Behörde herzustellen.

### **8.3 Rauch- und Wärmeabzugsanlage**

Um im Brandfall den Abzug von Rauch und Wärme sowohl im Zuschauer-, als auch im Bühnenhaus zu gewährleisten, wurden anstatt der vorher statischen Brandrauchentlüftungsanlagen, mechanische Brandrauchentlüftungsanlagen eingebaut, welche der ÖNORM H 6029 (2009), der TRVB S 125 bzw. den ÖNORMEN EN 12101-2 und 12101-3 entsprechen müssen.

Die ordnungsgemäße Installation dieser Brandrauchentlüftungsanlagen wurde im April 2021 bestätigt. Die Abschlussprüfung wurde im Mai 2021 durchgeführt und ein Bericht darüber im November 2021 an die Vereinigten Bühnen Wien GmbH übermittelt. Die erste Wartung wird voraussichtlich im Juli 2022 durchgeführt.

### **8.4 Brandschutzklappen**

Die ÖNORM H 6031 (2021) regelt den Einbau und die Kontrollprüfungen von Brandschutzklappen und die ÖNORM H 6025 hat die Anforderungen, die Prüfung und die Normkennzeichnung zum Inhalt.

Der Einbau, Betrieb und die Funktion der Brandschutzklappen im Raimund Theater wurden von einer befugten Prüfanstalt überprüft und das Ergebnis in einem Prüfbericht vom Juli 2021 dargelegt. Darin wurde ausgeführt, dass sämtliche Bestandteile der Brandrauchentlüftung in Betrieb waren und einwandfrei funktionierten. In Vorberichten wurden Mängel aufgezeigt, deren Behebung aber nicht dokumentiert waren. Auf Nachfrage wurde dem Stadtrechnungshof Wien mitgeteilt, dass die mangelhaften Brandschutzklappen ausgebaut und ein fehlender Endschalter montiert wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Behebung von Mängeln in den Überprüfungsberichten und Überprüfungsprotokollen, Wartungs- und Prüfungsbüchern etc. nachweislich mit Datum und Unterschrift zu dokumentieren.

## 8.5 Feuerschutzvorhänge

Feuer- bzw. Brandschutzvorhänge dienen dazu, die Rauch- und Brandausbreitung aus dem Bereich erhöhter Brandlast zu unterbinden. Insbesondere im Bereich der zentralen Publikumsgarderobe des Raimundtheaters war eine solche Sicherheitseinrichtung vorzusehen. Insgesamt wurden in der Veranstaltungsstätte 7 Feuerschutzvorhänge, davon 4 im Untergeschoß (3 bei der zentralen Zuschauergarderobe und 1 bei der VIP-Garderobe), 2 im Erdgeschoß und 1 im 2. Obergeschoß installiert.

Diese Feuerschutzvorhänge müssen den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der EG-RL 2006/42/EG entsprechen. Dies wurde von der ausführenden Firma nach der Installation bestätigt.

Die erste Wartung wurde im April 2022 durchgeführt. Die entsprechenden Prüfprotokolle wurden von der Vereinigten Bühnen Wien GmbH vorgelegt und wiesen keine Mängel aus. Vom Hersteller werden zusätzlich monatliche Funktionskontrollen empfohlen. Diese wurden in der Veranstaltungsstätte im Zeitpunkt der Prüfung jedoch nicht durchgeführt bzw. nicht im dafür vorgesehenen Prüfbuch vermerkt.

Im Zuge der Begehung des Theaters durch den Stadtrechnungshof Wien fiel hinsichtlich der VIP-Garderobe auf, dass bei geschlossenem Feuerschutzvorhang keine Fluchtmöglichkeit aus diesem Bereich besteht. Die Vereinigten Bühnen Wien GmbH merkten dazu an, dass die VIP-Garderobe derzeit nicht in Betrieb sei und das Garderobekonzept überarbeitet werden soll.

Innerhalb dieses Bereichs wurde ein Notschalter installiert, der dafür vorgesehen ist, dass eingeschlossene Personen den Feuerschutzvorhang öffnen können. Dem Stadtrechnungshof Wien konnte jedoch nicht nachgewiesen werden, ob diese manuelle Intervention bei einer Notauslösung durch einen Brandalarm in der VIP-Garderobe möglich ist.

Es wäre sicherzustellen, dass die technische Möglichkeit einer Notöffnung des Feuerschutzvorhanges der VIP-Garderobe bei einem Brandalarm garantiert ist.

## **8.6 Feuerschutztüren, Feuerschutztore und Brandschutzverglasungen**

Das Raimundtheater wurde in mehrere Brandabschnitte unterteilt, wodurch z.B. die Ausbreitung von Bränden auf andere Gebäudeteile für einen gewissen Zeitraum, verhindert werden soll. Um Brandabschnitte z.B. bei Mauerdurchbrüchen zu trennen, werden an den Übergängen zwischen zwei Brandabschnitten feuerbeständige Türen, Tore bzw. Verglasungen vorgesehen.

Diese sind nach den ÖNORMEN B 3850, B 3852, EN 13501-2 oder EN 16034 auszuführen. Für jede dieser Türen, Tore bzw. Verglasungen ist gemäß dem Bescheid der MA 36 - Gewerbeteknik, Feuerpolizei und Veranstaltungen eine Leistungserklärung oder ein Klassifizierungsbericht von den ausführenden Firmen vorzulegen, sofern die Bauprodukte nicht beispielsweise durch eine Plakette o.ä. gekennzeichnet sind.

Der Stadtrechnungshof Wien hat die diesbezügliche Dokumentation eingesehen bzw. die eingebauten Produkte stichprobenweise in Augenschein genommen. Entgegen dem ursprünglichen Projekt wurden keine Brandschutzverglasungen ausgeführt. Für die Feuerschutztüren bzw. Feuerschutztore lag eine lückenlose Dokumentation vor. Die stichprobenweise Überprüfung der Plaketten auf den Feuerschutztüren bzw. Feuerschutztoren gab ebenfalls keinen Anlass zur Beanstandung.

## **8.7 Wandhydranten**

Die Löschwasserversorgung im Raimundtheater wird über eine Nasssteigleitung und 56 Wandhydranten bzw. Schlauchanschlussstellen sichergestellt. Die Einspeisung des Löschwassers erfolgt im Kellergeschoß. Dort sind auch 2 Drucksteigerungsanlagen situiert, um einen ausreichenden Wasserdruck und die erforderliche Durchflussmenge bei sämtlichen Entnahmestellen im Haus zu gewährleisten.

Die Ausführung und Kennzeichnung der Wandhydranten und der sonstigen Bestandteile der Löschwasserversorgung hat nach TRVB F 128 bzw. ÖNORM Z 1000-2 zu erfolgen.

Die Wandhydranten wurden erneuert, regelmäßig gewartet und geprüft. Aus den Unterlagen ging hervor, dass auftretende Mängel im Zuge der Wartungen behoben wurden.

Im Jänner 2021 erfolgte eine Überprüfung der Löschwasseranlage. Dabei wurden einige Mängel hinsichtlich der Zugänglichkeit, Bedienbarkeit und Kennzeichnung (fehlende Piktogramme) festgestellt.

Diese Mängel waren zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien lt. Inspektionsbericht vom Dezember 2021 bereits behoben.

### **8.8 Handfeuerlöscher**

Aus der Dokumentation ging hervor, dass das Theater schon vor den baulichen Änderungen mit Handfeuerlöschern gemäß TRVB F 124 für die erste und erweiterte Löschhilfe ausgestattet war.

Diese wurden vor und nach dem Umbau regelmäßig überprüft. Die letzte Überprüfung fand im Juli 2021 statt. In den Überprüfungsprotokollen wurden wiederholt diverse Mängel wie beispielsweise fehlende oder beschädigte Halterungen aufgezeigt. Die Behebung dieser Mängel wurde nicht nachweislich dokumentiert.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Behebung von Mängeln in den Überprüfungsbefunden und -protokollen, Wartungs- und Prüfungsbüchern etc. nachweislich mit Datum und Unterschrift zu dokumentieren.

### **9. Lüftung**

Gemäß AStV sind u.a. Klima- und Lüftungsanlagen mindestens 1-mal jährlich, längstens jedoch im Abstand von 15 Monaten, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Diese gesetzliche Forderung wurde seitens der Vereinigten Bühnen Wien GmbH eingehalten.

Bei der Wartung im November 2020 wurden 3 Mängel festgestellt. In der Zustandsfeststellung vom April 2021 wurde die Anlage als mängelfrei befunden. Bei der Wartung im Juli 2021 wurden die ursprünglichen 3 Mängel als noch nicht behoben beanstandet.

Im September 2021 bestätigte die Fachfirma schriftlich den ordnungsgemäßen Einbau der Lüftungsanlage in einer Ausführungsbestätigung bzw. im Installationsattest.

Laut Auskunft der Vereinigten Bühnen Wien GmbH waren 2 der 3 Mängel im Zeitpunkt der Prüfung bereits behoben. Dies wurde nachträglich im Protokoll über die Jahreswartung handschriftlich vermerkt. Ein Mangel blieb offen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Behebung von Mängeln in den Überprüfungsbefunden und -protokollen, Wartungs- und Prüfungsbüchern etc. nachweislich mit Datum und Unterschrift zu dokumentieren.

## **10. Elektrische Anlage, Sicherheitsstromversorgung, Sicherheitsbeleuchtung**

### **10.1 Erstprüfung**

Die neu errichtete elektrische Anlage war gemäß der veranstaltungsrechtlichen Bewilligung entsprechend der ÖVE/ÖNORM E 8001/2001 einer Erstprüfung zu unterziehen und in weiterer Folge zumindest alle 3 Jahre wiederkehrend überprüfen zu lassen.

Für die Errichtung, die Instandhaltung und den Betrieb der Sicherheitsstromversorgung wurden die Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8002/2007 durch die MA 36 - Gewerbeteknik, Feuerpolizei und Veranstaltungen in der veranstaltungsrechtlichen Bewilligung für verpflichtend erklärt. Des Weiteren war vor der Inbetriebnahme eine Erstprüfung durchzuführen.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte anhand der vorgelegten technischen Unterlagen fest, dass den Auflagen entsprochen wurde. Die Erstprüfung wurde von Juni bis September 2021 durchgeführt. Das Datum für die nächste Überprüfung legte die beauftragte Fachfirma mit September 2022 fest.

Die Überprüfungsbefunde attestierten Mängelfreiheit. Im Formular der Überprüfungsbefunde war vorgesehen, dass die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber oder die bzw. der Anlagenverantwortliche das Überprüfungsergebnis nachweislich durch Unterschrift zur Kenntnis nimmt. Wie der Stadtrechnungshof Wien feststellte, war lediglich der Name der Veranstaltungsstätte eingetragen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die in Zukunft die Kenntnisnahme des Überprüfungsergebnisses in Befunden über die elektrische Anlage inkl. der Sicherheitsstromversorgung mit Datum und Unterschrift zu dokumentieren.

## **10.2 Bestätigungen über die korrekte Ausführung**

Im Zeitpunkt der veranstaltungsrechtlichen Bewilligung von geringfügigen Projektänderungen im Juni 2021 war die elektrotechnische Überprüfung noch nicht abgeschlossen. Das Raimundtheater teilte hierzu mit, dass lediglich der praktische Teil der Überprüfung, wie beispielweise die Messungen und die Besichtigung der Anlage bereits durchgeführt worden war. Die Ausfertigung des Überprüfungsberichtes hatte sich jedoch noch verzögert.

Um das veranstaltungsrechtliche Verfahren dennoch abschließen und den Änderungsbescheid erstellen zu können, hätte die Behörde um die Zusendung von schriftlichen Bestätigungen über die gesetzeskonforme und normgemäße Ausführung der elektrischen Anlage ersucht. In weiterer Folge habe das Raimundtheater die erforderlichen Bestätigungen für die Vorlage bei der Behörde von der beauftragten Fachfirma angefordert.

Auffällig war, dass in einer dieser Bestätigungen auf eine Norm Bezug genommen wurde, die nicht existiert. Der Stadtrechnungshof Wien informierte das Raimundtheater auch schriftlich über diese Feststellung.

Noch während der gegenständlichen Prüfung nahm das Raimundtheater sowohl mit der Errichterin der elektrischen Anlage als auch mit der MA 36 - Gewerbetchnik, Feuerpolizei und Veranstaltungen Kontakt auf und leitete die Behebung des Fehlers ein. Der Stadtrechnungshof Wien wurde über die Korrektur in Kenntnis gesetzt.

### **10.3 Sicherheitsbeleuchtung**

Das Raimundtheater verfügt für Notfälle, wie beispielsweise durch einen Ausfall der Hauptbeleuchtung, über eine Sicherheitsbeleuchtung. Diese wird automatisch aktiviert und durch Akkumulatoren gespeist. Die Beleuchtung soll den in der Veranstaltungsstätte aufhältigen Personen bei Dunkelheit oder Sichtbehinderung Orientierung geben und ein gefahrloses Verlassen der Veranstaltungsstätte ermöglichen.

Die elektrotechnischen Voraussetzungen sind in der ÖVE/ÖNORM E 8002 festgelegt. Ebenso müssen Sicherheitsbeleuchtungen gemäß ÖNORM EN 1838 in lichttechnischer Hinsicht gewissen Mindestanforderungen genügen. Unter anderem ist auf Rettungswegen eine Mindestbeleuchtungsstärke zu gewährleisten. Im Bescheid über die Änderung der Eignungsfeststellung wurde die Einhaltung dieser lichttechnischen Norm bedungen.

Dem Stadtrechnungshof Wien wurde ein lichttechnischer Überprüfungsbericht vom Oktober 2021 vorgelegt. Dieser enthielt u.a. Grundrisspläne, in denen die Lichtpunkte eingezeichnet waren, sowie zugehörige Messwerttabellen. Die stichprobenartige Einsichtnahme in den Bericht zeigte, dass die Vorgaben der Norm eingehalten worden waren.

Während der gegenständlichen Prüfung trat das Raimundtheater mit der Errichterin der elektrischen Anlage in Kontakt und beauftragte, sämtliche Unterlagen über die Sicherheitsbeleuchtung in einem EDV-basierten Anlagenbuch zusammenzuführen. Die Datei wurde dem Stadtrechnungshof Wien übermittelt. Diese enthielt den Inbetriebnahmebericht vom Mai 2021 sowie einen Servicebericht vom Juni 2021. Der Inbetriebnahmebericht attestierte der Anlage volle Funktionsfähigkeit. Das o.a. lichttechnische

Gutachten war nunmehr ebenso Bestandteil des elektronisch erfassten Anlagenbuches.

Die Sicherheitsbeleuchtung verfügte über eine automatische, EDV-gestützte Prüfeinrichtung. Die Funktionstüchtigkeit der Anlage wurde täglich bzw. an Veranstaltungstagen mittels eines speziellen EDV-Programms abgefragt. Das Raimundtheater legte dem Stadtrechnungshof Wien entsprechende Unterlagen in Form von Ausdrucken vor.

## **11. Blitzschutz**

Aufgrund der Erneuerung des Daches war eine Neuherstellung des äußeren Blitzschutzes erforderlich. Die Abnahmeprüfung bzw. Erstprüfung erfolgte im Jahr 2020.

Bei der veranstaltungsrechtlichen Bewilligung schrieb die zuständige Behörde hinsichtlich der Blitzschutzanlage u.a. vor, dass diese in einem Abstand von höchstens 3 Jahren wiederkehrend zu überprüfen ist. Die Einschau ergab, dass die Anlage im Betrachtungszeitraum sogar in einem Einjahresintervall überprüft wurde.

Vorangegangene Überprüfungsbefunde attestierten der Blitzschutzanlage Mängelfreiheit. Die Befunde wurden nicht vom Auftraggeber schriftlich zur Kenntnis genommen, obwohl in dem Formular ein Bereich hierfür freigehalten und gekennzeichnet war. Dies würde mit lediglich geringem Mehraufwand ermöglichen, Fehler bei der Erstellung der Befunde zu erkennen und etwaige beanstandete Mängel nicht zu übersehen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Überprüfungsbefunde über die Blitzschutzanlage in Hinkunft schriftlich zur Kenntnis zu nehmen.

## **12. Aufzüge**

Gemäß dem Wiener Aufzugsgesetz 2006 sind Aufzüge zur Personenbeförderung, die an mehreren Tragmitteln hängen, in Abständen von 12 Monaten zu überprüfen. Diese

Frist darf um maximal 3 Monate überschritten werden. Darüber hinaus ist ein Aufzugsbuch zu führen, in welchem u.a. die regelmäßigen Überprüfungen des Aufzuges zu vermerken sind.

Des Weiteren sind für die Durchführung von regelmäßigen Betriebskontrollen und bei Aufzügen zur Personenbeförderung zusätzlich für die Notbefreiung von Personen Aufzugswärterinnen bzw. Aufzugswärter sowie Betreuungsunternehmen zu beauftragen.

Aufzugswärterinnen bzw. Aufzugswärter haben eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie die Durchführung der regelmäßigen Betriebskontrollen und die Notbefreiung, falls sie damit beauftragt wurden, verantwortlich übernommen haben. Diese Erklärung und das Zeugnis sind dem Aufzugsbuch anzuschließen.

Das Raimundtheater ist, wie bereits erwähnt, mit 2 Aufzügen ausgestattet. Jener für das Publikum befindet sich an der rechten Längsseite, nahe dem rechten Hauptzugang. Der Aufzug für das Personal ist, ebenfalls an der rechten Längsseite, im Bereich des Bühnenhauses situiert.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte anhand der Aufzugsbücher fest, dass beide Aufzüge innerhalb des maximal gestatteten Zeitraums überprüft worden waren. Somit wurde den gesetzlichen Bestimmungen entsprochen.

Mit der Notbefreiung war eine Fachfirma betraut worden. Für die regelmäßigen Betriebskontrollen war eigenes Personal als Aufzugswärterinnen bzw. Aufzugswärter zuständig. Deren Zeugnisse gaben jedoch Anlass zu Kritik. Diese waren nicht, wie gesetzlich gefordert, von allen mit dieser Funktion beauftragten Personen unterfertigt.

Die Verantwortlichen für das Raimundtheater griffen diese Feststellung noch während der gegenständlichen Prüfung auf, die fehlenden Unterschriften wurden eingeholt und die unterfertigten Zeugnisse dem Stadtrechnungshof Wien vorgelegt.

## **13. Arbeitsmittel**

### **13.1 Allgemeines**

Dieser Punkt behandelt Maschinen und Anlagen in Arbeitsstätten, die unter das ASchG bzw. die AM-VO fallen. Darunter sind z.B. kraftbetriebene Türen und Tore oder kraftbetriebene Hebezeuge etc. zu verstehen.

Diese Arbeitsmittel sind u.a. folgenden Prüfungen zu unterziehen:

- Abnahmeprüfungen vor der ersten Inbetriebnahme,
- Wiederkehrende Prüfungen mindestens 1-mal im Kalenderjahr, längstens im Abstand von 12 Monaten,
- Prüfung nach außergewöhnlichen Ereignissen, z.B. nach größeren Instandsetzungen sowie
- Prüfung nach der Aufstellung bei ortsveränderlich eingesetzten Arbeitsmitteln.

Darüber hinaus sind beispielsweise für Arbeitsmittel zum Heben von Lasten sogenannte Wartungsbücher zu führen.

Arbeitsmittel, deren regelmäßige wiederkehrende technische Begutachtung für die gegenständliche Prüfung Relevanz besaßen, waren u.a. die bereits im Punkt 8.2 erwähnte Kurtine, ca. 40 kraftbetriebene sowie ca. 35 handbetriebene Hebezeuge für Kulissen, Prospekte etc., 3 Hubpodien und 2 Hubarbeitsbühnen.

Über die Prüfungen sind gemäß AM-VO i.d.R. Prüfbefunde auszustellen, die bis zum Ausscheiden des Arbeitsmittels aufbewahrt werden müssen.

Hinsichtlich des vorgeschriebenen Überprüfungsintervalls ergab die stichprobenartige Einschau keine Abweichung vom gesetzlich festgelegten Soll-Zustand.

## 13.2 Dokumentation

Für die wiederkehrenden Überprüfungen der o.a. technischen Anlagen beauftragte das Raimundtheater Fachfirmen. Die Ergebnisse der Überprüfungen wurden entweder in die Wartungsbücher eingetragen oder auf einem Vordruck dokumentiert und mittels eines Selbstklebestreifens in diese eingeklebt.

Zur Dokumentation der Überprüfungen war bei der stichprobenartigen Einschau grundsätzlich festzustellen, dass diese zu einem großen Teil handschriftlich erfolgte. Die Eintragungen waren z.T. jedoch nur schwer lesbar und dadurch eine potenzielle Fehlerquelle für die Betreuung der Arbeitsmittel.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Behebung von Mängeln in den Überprüfungsbefunden und -protokollen, Wartungs- und Prüfungsbüchern etc. nachweislich mit Datum und Unterschrift zu dokumentieren.

Zur eindeutigen Erfassung und Zuordnung wurden die Arbeitsmittel mit Prüfungsnummern gekennzeichnet, die auf den Vordrucken für die wiederkehrenden Prüfungen eingetragen waren. Wie der Stadtrechnungshof Wien feststellte, fanden sich diese Nummern zu einem überwiegenden Teil ebenso in den Wartungsbüchern.

In einzelnen Fällen stand der Prüfungsnummer im Befund jedoch keine entsprechende Eintragung bei den Stammdaten im Wartungsbuch gegenüber. Die eindeutige Zuordnung des letzten Überprüfungsbefundes zum Arbeitsmittel ergab sich somit lediglich anhand der vorigen in das Wartungsbuch eingeklebten Befunde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Prüfungsnummern in den betroffenen Wartungsbüchern nachzutragen.

Die AM-VO normiert neben den Überprüfungspflichten auch die Dokumentation der Überprüfungsergebnisse in Befunden. Im Detail müssen in Überprüfungsbefunden das Prüfdatum, Namen und Anschrift der bzw. des Prüfenden und die Bezeichnung

der Prüfstelle, Unterschrift der bzw. des Prüfenden, das Ergebnis der Prüfung sowie auch Angaben über die Prüfinhalte dokumentiert werden.

Bei der stichprobenartigen Einsichtnahme in die Wartungsbücher bzw. die Überprüfungsbefunde über die Hebezeuge war festzustellen, dass die beauftragte Fachfirma eigene Formulare verwendete. Diese sahen vor, dass die Prüflast sowie die Art der Prüflast vermerkt wurden.

Wie die Einschau zeigte, waren diese beiden Parameter nicht in allen Überprüfungsbefunden dokumentiert. Der Stadtrechnungshof Wien sah darin ein Abweichen von den gesetzlichen Vorgaben. Dies erschien umso bemerkenswerter, als die beauftragte Fachfirma durch die Gestaltung der Formulare deutlich auf die Dokumentation der Prüflast und der Art der Prüflast hinwies.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, bei wiederkehrenden Überprüfungen auf die Dokumentation der Prüflast und der Art der Prüflast in den Überprüfungsbefunden zu achten.

Der Vordruck für die Überprüfungsbefunde der beauftragten Fachfirma enthielt überdies ein Feld für die Kenntnisnahme durch die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber. Die eingesehenen Befunde wiesen keine Einträge der Veranstaltungsstätte auf. Wie bereits unter Punkt 10 ausgeführt, sah der Stadtrechnungshof Wien in der nachweislichen Kenntnisnahme eines Überprüfungsbefundes eine qualitätssichernde Maßnahme, die mit geringem Aufwand umgesetzt werden kann.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Befunde über die Überprüfungen gemäß AM-VO nachweislich zur Kenntnis zu nehmen.

In den Wartungsbüchern bzw. den eingehafteten Überprüfungsbefunden waren Mängel oder Aufträge des Begutachtenden vermerkt, wie beispielsweise, dass Berechnungen nachzuliefern wären. Der Stadtrechnungshof Wien stellte hiezu fest, dass

die Behebung der Mängel oder die Erledigung der Aufträge nur in wenigen Fällen dokumentiert waren.

Ein unmittelbarer Nachweis der Mängelbehebungen, konnte daher nicht erfolgen, sondern erforderte die Aushebung der entsprechenden Arbeitsnachweise bzw. Rechnungen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Mängelbehebungen in den Wartungsbüchern bzw. auf den Überprüfungsergebnissen mit Datum und Unterschrift zu dokumentieren.

#### **14. Kälteanlagen**

Kälteanlagen, die mit einem Füllgewicht von mehr als 1,5 kg Kältemittel betrieben werden, fallen unter die Bestimmungen der Kälteanlagenverordnung, sofern andere Kältemittel als Luft und Wasser verwendet werden. In dieser Verordnung sind u.a. technische Anforderungen sowie Vorgaben für deren Aufstellung und deren Betrieb normiert.

Für den vorliegenden Bericht waren insbesondere die Bestimmungen über den Betrieb sowie die Durchführung und Dokumentation der Überprüfung relevant. So sind Kälteanlagen vor der Inbetriebnahme einer Probe auf Dichtheit zu unterziehen und in weiterer Folge regelmäßig im Abstand von höchstens einem Jahr zu überprüfen. In einem Prüfbuch sind u.a. die technischen Daten der Kälteanlage einzutragen und die vorgeschriebenen Prüfungen zu dokumentieren.

Das Raimundtheater verfügte für die Klimatisierung des Gebäudes über zwei Kälteanlagen. Die Kältemittelfüllgewichte betragen 41 kg bzw. 66 kg.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte bei der Einschau in die Prüfbücher fest, dass die gemessen am Füllgewicht kleinere Anlage vor ihrer Inbetriebnahme einer Druckprobe unterzogen wurde. Das Intervall für die wiederkehrenden Prüfungen wurde eingehalten.

Die größere Anlage wurde neu errichtet und im Jahr 2020 in Betrieb genommen. Für diese Anlage war die Druckprobe ebenfalls vor der Inbetriebnahme dokumentiert. Den Unterlagen war jedoch nicht zu entnehmen, dass die gemäß Kälteanlagenverordnung vorgeschriebene wiederkehrende Überprüfung im Jahr 2021 durchgeführt wurde.

Laut Mitteilung der Verantwortlichen für das Raimundtheater generierte das Aggregat nach der Inbetriebnahme aufgrund einer Fehlfunktion eine Störungsmeldung. Infolgedessen sei der Beschluss gefasst worden, die wiederkehrende Überprüfung erst nach der Behebung des Fehlers bei einwandfreier Funktion der Anlage durchzuführen.

Die Ermittlung der Ursache für den Fehler habe jedoch längere Zeit in Anspruch genommen, sodass die erste wiederkehrende Prüfung nach der Inbetriebnahme verabsäumt wurde.

Hiezu merkte der Stadtrechnungshof Wien an, dass in der Kälteanlagenverordnung keine Umstände angeführt sind, die eine Verlängerung des Überprüfungsintervalls gestatten bzw. rechtfertigen.

Daher war zu empfehlen, auf die Einhaltung des Überprüfungsintervalls für die Kälteanlagen verstärktes Augenmerk zu legen.

## **15. Sonstige Anlagen**

### **15.1 Sprühbefeuchtung**

Um die Luftfeuchtigkeit im Bühnenbereich für die Darstellenden zu erhöhen, wurde im Jahr 2012, also noch vor dem Umbau, eine Sprühbefeuchtungsanlage installiert. Diese sollte nach Vorgaben des Herstellers „*etwa alle 12 Monate gewartet werden*“ und ebenso das Wartungsbuch nach durchgeführten Arbeiten durch die bzw. den Vertretenden des Herstellers unterschrieben werden.

Laut den Unterlagen erfolgten diese jährlichen Wartungen regelmäßig. Das Wartungsbuch wurde jedoch nicht unterschrieben bzw. enthielt auch keine näheren Angaben, wer diese Wartung durchgeführt hatte. Dies war zwar nicht gesetzlich oder behördlich verlangt, würde aber nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien der eigenen Absicherung und Dokumentation der Vereinigten Bühnen Wien GmbH dienen.

Daher wäre der Nachweis der erfolgten Wartung der Sprühbefeuchtungsanlage in Zukunft von den Durchführenden unterfertigen zu lassen.

## **15.2 Fettabscheider**

In der Veranstaltungsstätte wird eine Kantine für die Verpflegung der Mitarbeitenden und der Künstler betrieben. Zur Behandlung der Spülabwässer ist im Keller des Raimundtheaters ein Fettabscheider installiert.

Für diesen Abscheider existierte ein Inbetriebnahmeprotokoll vom Juli des Jahres 2021, in dem das Ergebnis und das Datum nicht lesbar waren. Diese Problematik fand sich in einigen Dokumenten und stellt nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien ein Problem bzgl. der eindeutigen Nachvollziehbarkeit dar.

Es wäre daher auf die Lesbarkeit der Eintragungen in die Protokolle, Wartungsbücher, Kontrollbücher etc. zu achten.

## **15.3 Druckluftkompressor**

In der hauseigenen Werkstätte war ein Druckluftkompressor im Einsatz. Dieser wurde regelmäßigen Wartungen unterzogen. Dazu war ein „Besuchsbericht“ (Wartung) vom Juli 2020 vorhanden, welcher den Zustand der Anlage als in Ordnung auswies.

## **16. Begehung bzw. augenscheinliche Wahrnehmungen**

### **16.1 Veranstaltungsstätte**

Im März, im April und im Mai des Jahres 2022 fanden Begehungen durch den Stadtrechnungshof Wien statt, um den Zustand der Veranstaltungsstätte und der technischen Anlagen bzw. Einrichtungen stichprobenartig optisch zu beurteilen sowie etwaige Gefahrenpotenziale zu erkennen.

Folgende Bereiche wurden in Augenschein genommen:

- Publikumssaal,
- Foyer und Wandelgänge,
- 5. Obergeschoß des Bühnenhauses mit Ballettsaal und Personalräumen,
- Wartungsgang Bühnenhaus,
- Dachboden Zuschauerhaus,
- VIP-Bereich,
- Keller,
- Unterbühne,
- Niederspannungsraum sowie
- Zentralgarderobe für das Publikum mit VIP-Garderobe.

Das äußere Erscheinungsbild der besichtigten Räumlichkeiten des Raimundtheaters präsentierte sich in einem erwartungsgemäß neuwertigen Zustand.

Einen positiven Eindruck vermittelten die technischen Bereiche bzw. die installierten technischen Einrichtungen. Beispielsweise wurden die Technikräume sauber gehalten und flexible elektrische Leitungen der Veranstaltungstechnik waren sorgfältig am Boden verlegt, um die Stolpergefahr zu minimieren.

Hervorzuheben war, dass sich in den besichtigten Bereichen mit einer Ausnahme keine weiteren Hinweise fanden, die auf eine Missachtung des Rauchverbotes schließen ließen.

Im Zuge der Begehung wurde stichprobenartig Einblick in Erste-Hilfe-Koffer genommen. Wie festzustellen war, fanden sich keine Produkte, deren Haltbarkeitsdatum überschritten war. Das Raimundtheater führte aus, dass dies einmal jährlich durch eine medizinische Fachkraft überprüft werde. Mehrere Aufkleber im Inneren des Koffers, auf denen das Überprüfungsdatum vermerkt war, bestätigten diese Aussage.

16.1.1 Des Weiteren stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass in den Wandelgängen vereinzelt Handfeuerlöscher ungesichert am Boden abgestellt waren.

Abbildung 2: Ungesichert abgestellter Handfeuerlöscher



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, diese Handfeuerlöscher in den Wandelgängen an einer Wandhalterung zu fixieren, um einer Verletzungsgefahr durch versehentliches Umstoßen vorzubeugen.

16.1.2 Das Überprüfungsintervall der Handfeuerlöscher wurde überwiegend eingehalten, wie die Markierungen der Plaketten an den Löschmitteln belegten. Im Fall eines Kohlendioxid-Löschers im Keller war eine Überschreitung des Intervalls zu beanstanden. Die Verantwortlichen des Raimundtheaters reagierten unmittelbar auf diese Feststellung und legte dem Stadtrechnungshof Wien Unterlagen vor, welche die Einhaltung des Intervalls bestätigten; die Plakette war lediglich inkorrekt gelocht worden.

Im Zuge der Begehung wurde der Stadtrechnungshof Wien auf Mauerdurchbrüche für Leitungsdurchführungen aufmerksam, die nach den Installationsarbeiten nicht brandhemmend verschlossen wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, das Verschließen der Mauerdurchbrüche zu veranlassen.

16.1.3 Im Dachboden über dem Zuschauerhaus wurde ein Verteiler für die Beleuchtungstechnik über eine flexible Leitung, die aus einer Kabeltasse herausgeführt wurde, angespeist. Die Steckverbindung zwischen der Anspeisung und dem Kabel des Verteilers stand im Zeitpunkt der Begehung unter Zugspannung. Weiters war der Knickschutz der CEE-Kraftstromkupplung beschädigt.

Abbildung 3: Anschlussleitung



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Leitungsführung derart zu wählen, dass die Steckverbindung nicht unter Zugspannung steht und den Knickschutz der CEE-Drehstromkupplung zu reparieren.

16.1.4 Im Bereich der Unterbühne wurde der Stadtrechnungshof Wien auf einen Aufputzschalter aufmerksam, der lediglich mittels eines Kabelbinders an der Zuleitung an einer benachbarten Leitung befestigt war. Des Weiteren war eine elektrische Leitung

unzureichend in die Kabeleinführung einer Aufputzverteilerdose eingeführt, sodass die Adern sichtbar und die gewünschte Schutzklasse nicht erreicht waren.

Abbildung 4: Aufputzschalter



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, den Aufputzschalter zu befestigen und die elektrische Leitung korrekt in die Aufputzverteilerdose einzuführen.

16.1.5 Im Niederspannungsraum der Veranstaltungstätte wurden Lagerungen vorgefunden, bei denen es sich augenscheinlich um nicht mehr gebrauchtes technisches Material sowie um veraltete technische Dokumentation, die in einem Wandregal aus Holz aufbewahrt wurde, handelte.

Abbildung 5: Niederspannungsraum



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Lagerungen bzw. Dokumentationen zu entfernen und in hierfür gewidmete und geeignete Räumlichkeiten zu verbringen.

16.1.6 Bei einer der Begehungen wurde der Stadtrechnungshof Wien im Bereich der Unterbühne auf mehrere Flüssigkeitsgebilde (Kanister) aufmerksam, die eine Kennzeichnung als brennbare Flüssigkeit aufwiesen. Das Raimundtheater erläuterte, dass es sich hierbei um Gebilde für Nebelfluids handle, welche für die Erzeugung von Bühnennebel verwendet würden.

Nebelfluids sind Flüssigkeiten, die z.B. aus einem Gemisch aus Wasser und Glykolen bestehen, die sogenannten Weißöle (hochraffinierte Mineralöle) sowie Glycerin enthalten können. Glykole und Weißöle sind Stoffe mit gefährlichen Eigenschaften. Daher müssen durch den Hersteller, den Inverkehrbringenden oder den Importierenden Sicherheitsdatenblätter erstellt werden. Diese Datenblätter dienen dem gewerblichen Anwender für eine Gefährdungsbeurteilung z.B. für das Lagern, für die Handhabung und für den Umgang mit der Substanz. Privatpersonen können diese Sicherheitsdatenblätter anfordern bzw. besteht bei vielen Produkten die Möglichkeit, die Sicherheitsdatenblätter aus dem Internet herunterzuladen.

Für die Erstellung der erwähnten Sicherheitsdatenblätter muss bei chemischen Produkten, die innerhalb der EU in Verkehr gebracht wurden, den Bestimmungen der REACH-Verordnung (Registration, Evaluation, Restriction and Authorisation of Chemicals), Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entsprochen werden.

Die Vertreter des Raimundtheaters wurden daher um die Zurverfügungstellung der entsprechenden Sicherheitsdaten ersucht, um die Ordnungsmäßigkeit der vorgefundenen Art der Lagerung beurteilen zu können.

In weiterer Folge konnten derartige Sicherheitsdatenblätter über die verwendeten Produkte vorgelegt werden. Auf diesen war vermerkt, dass diese Unterlagen den Bestimmungen der o.a. Verordnung entsprachen. Den Datenblättern war zu entnehmen,

dass die Nebelfluids als nicht gefährlich eingestuft wurden. Hinsichtlich der Lagerung waren keine besonderen Vorkehrungen zu treffen.

## 16.2 Benachbarte Liegenschaften

16.2.1 Wie die Vertreter des Raimundtheaters dem Stadtrechnungshof Wien mitteilte, wurde das benachbarte Objekt in der Strohmayergasse 8 für die Unterbringung der Werkstätten angemietet. An der Grundstücksgrenze zwischen beiden Liegenschaften befindet sich eine Feuermauer mit mehreren Rauchfangköpfen.

Der Augenschein zeigte im Bereich der Mauerkrone sowie bei einem Rauchfangkopf Verputzabplatzungen und Schäden durch Verwitterung.

Abbildung 6: Schäden an der Feuermauer



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, eine bautechnische Überprüfung der Feuermauer durchzuführen und gegebenenfalls Reparaturmaßnahmen zu veranlassen, um einer Gefährdung durch herabfallende Teile entgegenzuwirken.

16.2.2 Ähnliche Schäden waren an der Feuermauer der Liegenschaft Mittelgasse 29 festzustellen.

Abbildung 7: Schäden an der Feuermauer



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Grundstückbesitzerin bzw. den Grundstückbesitzer über die Schäden an der Feuermauer zu informieren.

## 17. Zusammenfassung der Empfehlungen

### Empfehlung Nr. 1:

Es wäre die Behebung von Mängeln in den Überprüfungsbefunden und Überprüfungsprotokollen, Wartungs- und Prüfungsbüchern etc. nachweislich mit Datum und Unterschrift zu dokumentieren (s. Punkte 8.1, 8.4, 8.8, 9. und 13.2).

#### Stellungnahme der Vereinigte Bühnen Wien GmbH:

Die Empfehlung ist umgesetzt und dieser wird auch künftig Folge geleistet werden. Bei den durchgeführten Wartungen Anfang Juli des Jahres 2022 wurden die behobenen Mängel nachweislich mit Datum und Unterschrift dokumentiert.

### Empfehlung Nr. 2:

Es wäre die bisher gelebte Praxis einer monatlichen Überprüfung der Notauslösung der Kurtine durch eine externe Fachfirma hinsichtlich des Kosten-Nutzen-Verhältnisses neu zu bewerten und das Einvernehmen über eine allfällig geänderte Vorgehensweise mit der Behörde herzustellen (s. Punkt 8.2).

Stellungnahme der Vereinigte Bühnen Wien GmbH:

Die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird in Abstimmung mit der zuständigen Magistratsdienststelle geprüft.

Empfehlung Nr. 3:

Es wäre sicherzustellen, dass die technische Möglichkeit einer Notöffnung des Feuer-schutzvorhanges der VIP-Garderobe bei einem Brandalarm gewährleistet ist (s. Punkt 8.5).

Stellungnahme der Vereinigte Bühnen Wien GmbH:

Die Empfehlung ist umgesetzt. Es wurde vor Ort ein Nottaster angebracht. Die Vereinigte Bühnen Wien GmbH ist mit den zuständigen Magistratsdienststellen über die mobile Verlagerung der Garderobe in den 1. und 2. Rang in Abstimmung.

Empfehlung Nr. 4:

Es wäre die Kenntnisnahme von technischen Überprüfungsbefunden über den Zustand technischer Anlagen durch einen verantwortlichen Mitarbeitenden schriftlich zu dokumentieren (s. Punkte 10., 11. und 13.2).

Stellungnahme der Vereinigte Bühnen Wien GmbH:

Die Empfehlung wird umgesetzt. Mit der Bühnentechnikwartung im Sommer des Jahres 2023 kommt eine Online-Softwarelösung der Prüf- und Inspektionsstelle zum Einsatz. Die Befunde werden dem verantwortlichen Mitarbeitenden nachweislich elektronisch zur Kenntnis gebracht und von diesem gegengezeichnet.

Empfehlung Nr. 5:

Es wäre gegenüber den überprüfenden Fachfirmen auf eine einwandfreie Lesbarkeit der technischen Überprüfungsbefunde bzw. der Eintragungen in Wartungsbücher, Kontrollbücher etc. zu bestehen (s. Punkte 13.1 und 15.2).

Stellungnahme der Vereinigte Bühnen Wien GmbH:

Die Empfehlung wird mit der Einführung der Online-Softwarelösung der Überprüfungsstelle im Sommer des Jahres 2023 umgesetzt (s. Empfehlung Nr. 4).

## Empfehlung Nr. 6:

Es wären die in den Überprüfungsbefunden von Hebezeugen angeführten Prüfungsnummern in Wartungsbüchern nachzutragen, um einen eindeutigen Bezug zwischen Hebezeug, Überprüfungsbefund und Wartungsbuch herzustellen (s. Punkt 13.2).

Stellungnahme der Vereinigte Bühnen Wien GmbH:

Die Empfehlung wird mit der Einführung der Online-Softwarelösung der Prüf- und Inspektionsstelle im Sommer des Jahres 2023 umgesetzt (s. Empfehlung Nr. 4).

## Empfehlung Nr. 7:

Bei wiederkehrenden Überprüfungen von Hebezeugen wäre auf die Dokumentation der Prüflast und der Art der Prüflast in den Überprüfungsbefunden zu achten (s. Punkt 13.2).

Stellungnahme der Vereinigte Bühnen Wien GmbH:

Die Empfehlung wird mit der Einführung der Online-Softwarelösung der Prüf- und Inspektionsstelle im Sommer des Jahres 2023 umgesetzt (s. Empfehlung Nr. 4).

## Empfehlung Nr. 8:

Es wäre auf die Einhaltung des Überprüfungsintervalls für die Kälteanlagen verstärktes Augenmerk zu legen (s. Punkt 14.).

Stellungnahme der Vereinigte Bühnen Wien GmbH:

Die Empfehlung ist umgesetzt. Es wurde ein Wartungsvertrag für die jährliche Überprüfung abgeschlossen.

Empfehlung Nr. 9:

Es wäre der Nachweis der erfolgten Wartung der Sprühbefeuchtungsanlage in Zukunft von den Durchführenden unterfertigen zu lassen (s. Punkt 15.1).

Stellungnahme der Vereinigte Bühnen Wien GmbH:

Die Empfehlung ist umgesetzt.

Empfehlung Nr. 10:

Es wären die Handfeuerlöscher in den Wandelgängen an einer Wandhalterung zu fixieren, um einer Verletzungsgefahr durch versehentliches Umstoßen vorzubeugen (s. Punkt 16.1.1).

Stellungnahme der Vereinigte Bühnen Wien GmbH:

Die Empfehlung ist umgesetzt. Sämtliche Handfeuerlöscher sind nunmehr fixiert oder sicher verstaut.

Empfehlung Nr. 11:

Mauerdurchbrüche für die Durchführung von elektrischen Leitungen etc. wären brandhemmend zu verschließen (s. Punkt 16.1.2).

Stellungnahme der Vereinigte Bühnen Wien GmbH:

Die Empfehlung ist umgesetzt. Durchbrüche wurden durch Professionisten brandhemmend verschlossen.

Empfehlung Nr. 12:

Die Leitungsführung für die Anspeisung eines Beleuchtungsverteilers wäre derart zu wählen, dass die Steckverbindung nicht unter Zugspannung steht und der Knickschutz der CEE-Drehstromkupplung zu reparieren (s. Punkt 16.1.3).

Stellungnahme der Vereinigte Bühnen Wien GmbH:

Die Produktion „Miss Saigon“ wurde bereits abgebaut. Bei der neuen Produktion „Rebecca“ ist die Empfehlung umgesetzt und

seitens der Vereinigte Bühnen Wien GmbH wird künftig ein besonderes Augenmerk darauf gelegt.

Empfehlung Nr. 13:

Im Keller wären ein Aufputzschalter zu befestigen und eine elektrische Leitung korrekt in eine Aufputzverteilerdose einzuführen (s. Punkt 16.1.4).

Stellungnahme der Vereinigte Bühnen Wien GmbH:

Die Empfehlung ist umgesetzt.

Empfehlung Nr. 14:

Im Niederspannungsraum wären Lagerungen bzw. Dokumentationen zu entfernen und in hierfür gewidmete und geeignete Räumlichkeiten zu verbringen (s. Punkt 16.1.5).

Stellungnahme der Vereinigte Bühnen Wien GmbH:

Die Empfehlung ist umgesetzt und dieser wird auch künftig Folge geleistet werden. Die Lagerungen und Dokumentationen wurden entfernt und im Zuge des vorstellungsbezogenen Sicherheitsrundgangs die Einhaltung kontrolliert.

Empfehlung Nr. 15:

Es wäre eine bautechnische Überprüfung der Feuermauer zur benachbarten, angemieteten Liegenschaft durchzuführen und gegebenenfalls Reparaturmaßnahmen zu veranlassen, um einer Gefährdung durch herabfallende Teile entgegenzuwirken (s. Punkt 16.2.1).

Stellungnahme der Vereinigte Bühnen Wien GmbH:

Die Empfehlung ist umgesetzt. Mittels eingeschriebenen Briefes wurde die Immobilienverwalterin der angrenzenden Immobilie über die Schäden in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, zeitnah eine bautechnische Überprüfung der Feuermauer zu veranlassen.

Ferner wurde ersucht, eine Information über das Ergebnis zu übermitteln und allenfalls Reparaturmaßnahmen zu veranlassen.

Empfehlung Nr. 16:

Die Besitzerin bzw. der Besitzer der benachbarten Liegenschaft in der Mittelgasse wäre über die Schäden an der zugehörigen Feuermauer und das Gefährdungspotenzial zu informieren (s. Punkt 16.2.2).

Stellungnahme der Vereinigte Bühnen Wien GmbH:

Die Empfehlung ist umgesetzt. Mittels eingeschriebenen Briefes wurde Ende Juni des Jahres 2022 die Immobilienverwalterin der angrenzenden Immobilie über die Schäden in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, zeitnah eine bautechnische Überprüfung der Feuermauer zu veranlassen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im September 2022